

# Einwohnergemeinde Interlaken



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 3791

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

**B1.8.2.22**      **Überbauungsordnung Nr. 22 Bleikimatte**

**B1.4.2**          **Baureglement, Zonenplan**

**Überbauungsordnung Nr. 22 Bleikimatte mit Zonen- und Baulinienplanänderung**

Wir verweisen auf die beiliegenden Unterlagen, insbesondere den umfassenden Erläuterungsbericht.

### Öffentliche Auflage

Während der öffentlichen Auflage der Zonenplanänderung, der Überbauungsordnung und der Baulinienplanänderung sind eine Einsprache und zwei Rechtsverwahrungen eingegangen.

### Einsprache und Rechtsverwahrungen

Die Einsprache stammt von der Stockwerkeigentümer Harderstrasse 9, Interlaken-Grundbuchblatt Nr. 286. Es handelt sich um eine Kollektiveinsprache von vier Parteien. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 verzichteten die Einsprechenden auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung, da sie keine Möglichkeit für eine Einigung sehen. Somit bleibt die Einsprache unerledigt. Es wird auf die Stellungnahme des Gemeinderats zur unerledigten Einsprache verwiesen. Die Einsprechenden machen zudem eine Rechtsverwahrung. Eine Rechtsverwahrung ist auch von der BLS Netz AG eingegangen.

### Rechtliches

Der Zonenplan, die Überbauungsordnungen und die Baulinienpläne gehören zur baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde. Der Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung fallen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

### Finanzielles

Das Areal ist erschlossen. Die Olus AG als Grundeigentümerin des ehemaligen „Jametti-Areals“ (Bleikimatte) trägt die Kosten der Überbauungsordnung. Der Gemeinde entstehen aus der Überbauungsordnung keine Kosten.

## **Antrag**

1. Die Überbauungsordnung Nr. 22 Bleikmatte mit Zonenplan- und Baulinienplanänderung wird beschlossen.
2. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird beantragt, die Einsprache der Stockwerkeigentümer Harderstrasse 9 als öffentlichrechtlich unbegründet abzuweisen.
3. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

Interlaken, 8. November 2017

### **Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf                      Philipp Goetschi  
Gemeindepräsident      Sekretär

- Zonenplanänderung
- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Änderung Baulinienplan
- Stellungnahme zur unerledigten Einsprache
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Schlussbericht zum Workshopverfahren